

# Positionspapier zum Entwurf des delegierten Rechtakts gem. Art.27 (3) RED II

Stand 09. März 2022

## **Impressum**

Dieses Positionspapier wird durch den Verein WIVA P&G herausgegeben.

Es wurde erstellt durch:

Salzburg AG, AVL List GmbH, Energie AG OÖ, Energieinstitut an der JKU Linz, Energie Steiermark Technik GmbH, EVN AG, FEN Research GmbH, FEN Sustain Systems, Fronius International GmbH, HyCentA Research GmbH, OMV Downstream, RAG Austria AG, FGW – Fachverband Gas Wärme, ÖVGW, Linde Gas GmbH, TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH, TÜV Austria, Andritz Hydro GmbH

März 2022

Alle Rechte vorbehalten.

Der Verein WIVA P&G sieht für einen Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft entsprechend den Zielsetzungen der EU-Wasserstoffstrategie auf EU-Ebene noch fehlende grundlegende Regelungen und wesentliche Einschränkungen für den grünen Wasserstoffmarkt. Dazu wird ergänzend angemerkt, dass für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft im Allgemeinen und insbesondere um die Klimaziele bis 2050 zu erreichen auch in Bezug auf Low-Carbon Wasserstoff europäische Zielsetzungen und eine europäische Legislatur notwendig sein werden.

**Daraus ergeben sich die folgenden grundsätzlichen Forderungen für einen entsprechenden Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft:**

- Rasche Festlegung klarer Definitionen und harmonisierter Rahmenbedingungen über alle relevanten Sektoren (Verkehr, Industrie, ...)
- Festlegung dieser Rahmenbedingungen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, d.h. keine Benachteiligungen gegenüber anderen Technologien und Regelungen anderer Märkte (u.a. Strommarkt)

Folgende Bestimmungen des Entwurfs werden aus grundlegenden Überlegungen kritisch gesehen:

- **Verwendung ausschließlich erneuerbaren Stroms aus nicht geförderten erneuerbaren Anlagen**
  - Benachteiligung gegenüber anderen emissionsfreien Technologien (z.B. Batterietechnologien)
- **Verwendung ausschließlich erneuerbaren Stroms aus neuen und „zeitgleich“ mit dem Elektrolyseur in Betrieb genommenen erneuerbaren Anlagen**
  - Benachteiligung gegenüber anderen emissionsfreien Technologien (z.B. Batterietechnologien)
  - Benachteiligung von Ländern mit hohem erneuerbaren Stromanteil
  - Zielkonflikt mit erneuerbarem Ausbau führt zu nicht ausreichender erneuerbarer Stromproduktion für Elektrolyseure
- **stundengenaue Energiebilanz erneuerbare Anlage(n) – Elektrolyseur**
  - Benachteiligung gegenüber Strommarkt durch verpflichtende Zuordnung einer oder mehrerer erneuerbarer Anlagen zu einem Elektrolyseur
  - Benachteiligung zu anderen Märkten durch Gültigkeitsbegrenzung des erneuerbarem „Stromzertifikats“ auf 1h
  - verpflichtende Zuordnung einer oder mehrerer erneuerbarer Anlagen zu einem Elektrolyseur erschwert nachhaltig die Hochlaufphase der grünen Wasserstoffproduktion
  - hoher administrativer Aufwand für Nachweispflichten lt. Art.5
- **Stromspeicher müssen hinter demselben Netzanschlusspunkt als Elektrolyseur liegen**
  - Bestimmung würde Versorgung von Elektrolyseuren aus Großspeicheranlagen ausschließen

## Forderungen

**Daher wird für einen den Zielsetzungen der EU-Wasserstoffstrategie entsprechenden Hochlauf der grünen Wasserstoffwirtschaft gefordert:**

- Aussetzung der verschärften Restriktionen für den erneuerbaren Strom (Kriterien der Additionalität, nicht geförderte Anlagen) zur Anerkennung als grünem Wasserstoff für eine Übergangsphase mit einer ersten Evaluierung 2030
- Entfall der verschärften Restriktionen für den erneuerbaren Strom (Additionalität, nicht geförderte Anlagen) für Mitgliedsstaaten ab Erreichung eines erneuerbaren Stromanteils >70%
- Ausdehnung der Inbetriebnahmefrist von erneuerbaren Anlagen vor dem Elektrolyseur von dzt. vorgesehenen 12 bzw. 24 Monaten nach Auslaufen der Übergangsphase mit einer ersten Evaluierung 2030 auf einheitlich 36 Monate, aufgrund der besonders bei Großprojekten nicht kalkulierbaren Genehmigungs- und Lieferdauern
- Stundengenaue Energiebilanz erneuerbare Anlage(n) – Elektrolyseur erst nach Auslaufen der Übergangsphase mit einer ersten Evaluierung 2030 oder ab der Erreichung einer zu definierenden, europaweiten grünen Wasserstoffproduktion
- Reduktion des administrativen Aufwands durch Anlehnung an aktuelle Datenaustauschregelungen des Strommarkts
- Stromspeicher zur Versorgung eines Elektrolyseurs müssen nicht verpflichtend hinter demselben Netzanschlusspunkt liegen
- Pooling von EE-Anlagen für Versorgung von Elektrolyseuren soll möglich sein
- Die Kombinierbarkeit von Netzbezug mit einer Direktleitung von einer EE-Anlage für die erneuerbare Stromversorgung von Elektrolyseuren soll möglich sein
- In Art.2 3) soll neben der Windkraft und Photovoltaik auch die Wasserkraft als wesentliche erneuerbare Energieerzeugungsquelle zusätzlich angeführt werden.